

Ausfüllhilfe
zum Bestandspflegebogen Familienversicherung

Ihr/e Ehepartner/in ist selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse:

Bitte ergänzen Sie immer die Angaben zum/zur Ehepartner/in. Nachweise über das Einkommen benötigen wir nicht.

Ihr/e Ehepartner/in ist privat krankenversichert oder nicht versichert:

Eine private Krankenversicherung ist zum Beispiel die Barmenia. Auch eine freie Heilfürsorge, wie bei Beamten, zählt hierzu. In diesen Fällen ist das Einkommen des/der Ehepartners/in immer nachzuweisen. Wir benötigen daher den aktuellen Steuerbescheid, eine aktuelle Bezügemitteilung und sonstige Nachweise. Nur so können wir prüfen, ob wir Ihre Kinder beitragsfrei familienversichern können.

Ihr/e Ehepartner/in ist oder war familienversichert:

Tragen Sie bitte alle Angaben hierzu ein. Bitte geben Sie die Versicherungszeiten des/der Ehepartners/in bei einer anderen Krankenkasse sowie seine/ihre Einkünfte immer an. Eigene Einkünfte sind zum Beispiel Einnahmen aus Kapitalvermögen, aus einer Rente oder Versorgungsbezügen, aus einer Beschäftigung oder aus sonstigen Einkünften.

Dies trifft alles nicht zu? Einfach den Bogen unterschreiben und zurücksenden. Vielen Dank!

Ihr/e Lebenspartner/in ist oder war familienversichert:

Eine eheähnliche Partnerschaft ist keine Lebenspartnerschaft. Lebenspartner/in ist die Person gleichen Geschlechts, die mit dem Mitglied eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründet hat. Dies ist auf dem Fragebogen unter dem Punkt „Familienstand“ zu vermerken. Alle anderen Angaben sind unter dem Punkt „Ehepartner/in“ einzutragen.

Dies trifft alles nicht zu? Einfach den Bogen unterschreiben und zurücksenden. Vielen Dank!

Ihre Kinder sind oder waren familienversichert:

Auch hier benötigen wir alle Angaben. Geben Sie daher die Versicherungszeiten Ihrer Kinder bei einer anderen Krankenkasse sowie deren Einkünfte immer an. Eigene Einkünfte der Kinder sind zum Beispiel Unterhalt vom leiblichen Elternteil, eine Rente, Entgelt aus einer Beschäftigung oder aus sonstigen Einkünften.

Dies trifft alles nicht zu? Einfach den Bogen unterschreiben und zurücksenden. Vielen Dank!

Ihre Stiefkinder oder Enkelkinder sind oder waren familienversichert:

Bitte fügen Sie immer Einkommensunterlagen der Familie bei, zum Beispiel: Nachweise über den Kindesunterhalt, die letzten drei Gehaltsabrechnungen des Mitglieds oder Bewilligungsbescheide der Agenturen über ALG I oder ALG II, Abrechnungen eines Minijobs sowie alle weiteren Einnahmen, die Ihrer Familie zur Verfügung stehen.

Welche Einkünfte darf der mitversicherte Angehörige haben?

Ihr Angehöriger darf ein monatliches Bruttoeinkommen von bis zu 445 Euro im Jahr 2019 haben. Bei einem Minijob gilt eine Grenze von monatlich 450 Euro. Zum Einkommen zählen beispielsweise der Ehegattenunterhalt, Renten oder Versorgungsbezüge, Miet- und Zinseinkünfte und Kapitalvermögen.

Hauptberuflich selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit:

Angehörige können familienversichert sein, wenn sie nicht hauptberuflich selbstständig oder freiberuflich erwerbstätig sind. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie wirtschaftlich und zeitlich die Haupteinwerbstätigkeit ist. Bitte informieren Sie uns, wenn Ihr Angehöriger eine solche Tätigkeit ausübt.